Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE Frau Maurer Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1860/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung Vorhaben WAL678 "Höffner-Waltersleben"; -öffentlich-

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Bauvorhaben wurden bisher im nachgefragten B-Plan-Bereich wann umgesetzt und welche Abweichungen von B-Plan-Vorgaben gab es dabei?

Die Beurteilung in diesem Areal erfolgt nach B-Plan WAL 428 "Im großen Felde". Hierzu wurden zwei Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes WAL428 "Im großen Felde" beantragt und erteilt. Die erste Befreiung zur Überschreitung einer festgesetzten Baugrenze wurde erteilt, da der festgesetzte Umfang der überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten wird. Die zweite Befreiung von der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wurde nur für das Eingangsportal beantragt .Die Abweichungen waren auf Grund des Umfangs städtebaulich vertretbar.

2. Welche Kosten (insbesondere hinsichtlich der Erschließung) entstanden der Stadt durch Bauvorhaben im nachgefragten B-Plan-Bereich und welche dieser Kosten wurden durch Investoren getragen und/oder wurden durch Fördermittel finanziert?

Der Stadt entstanden durch Bauvorhaben im B-Plan-Bereich WAL428 keine Kosten. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgte nicht.

3. Welche Bauvorhaben werden derzeit im nachgefragten B-Plan-Bereich umgesetzt, welche Abweichungen von B-Plan-Vorgaben gibt es dabei und welche freien Flächen sind im nachgefragten B-Plan-Bereich noch vorrätig?

Bei den Gebäuden selbst handelt es sich um baugenehmigungspflichtige Vorhaben.

Seite 1 von 2

Die Tätigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs.1 Nr. 1 ThürBO eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig. Gemäß § 9 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen zu einzelnen Bauvorhaben keine konkreten Angaben weitergeben.

Jedoch kann ich Sie informieren, dass mit der Umsetzung des Projektes der Modernisierung und Erweiterung des Höffner - Möbelhauses die Festsetzungen des Bebauungsplanes WAL428 "Im großen Felde" zu den überbaubaren Grundsücksflächen fast und zu den Verkaufsflächen vollständig ausgeschöpft sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein